

Denkschriften der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft. Bd. 54 (1993)

Regensburg: Regensburgische Botanische Ges., 1993

https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:355-ubr02473-8

Richtlinien

zur Verwaltung der "Stiftung Anton-de-Bary-Preis der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft"

1. Rechtsform

Die "Stiftung Anton-de-Bary-Preis der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft" ist eine unselbständige (fiduziarische) und zeitlich unbefristete Stiftung.

2. Stiftungszweck

- 2.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
 - Die Stiftung ist selbstlos tätig.
- 2.2. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke durch Verleihung der "Anton-De-Bary-Preise" aus dem Stiftungsvermögen für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der Morphologie, Anatomie und Systematik der Pflanzen und Pilze.

3. Preisverleihung

- 3.1. Die Verleihung der Preise erfolgt spätestens alle drei Jahre durch den Stiftungsbeirat.
- 3.2. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung eines Preises besteht nicht.
- 3.3. Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.
- 3.4. Der Preis wird zusammen mit einer Urkunde durch den 1. Vorsitzenden der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft in der Regel im Anton-de-Bary-Raum der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft übergeben.
- 3.5. Der/die Preisempfänger/in darf unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 3.6 zum Zeitpunkt der Beratung über die Preisverleihung nicht älter als 32 Jahre sein.
- 3.6. Durch den Preis ausgezeichnet werden Diplom- und Doktor- und Habilitationsarbeiten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens. Außerdem können wissenschaftliche Publikationen ausgezeichnet werden, die von Personen außerhalb akademischer Institutionen gefertigt wurden; in diesen Fällen kann von der in Ziffer 3.5 festgelegten Altersgrenze abgesehen werden.

4. Stiftungsvermögen

- 4.1. Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit aus DM 50.000,-. Es kann jederzeit aufgestockt werden.
- 4.2. Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft getrennt zu halten und wird von der Universität Regensburg verwaltet. Es ist verzinslich anzulegen. Das Stammkapital selbst darf nicht verringert werden.

5. Stiftungsbeirat

- 5.1. Der Stiftungsbeirat besteht aus 3 Professoren der Botanik und dem 1. Vorsitzenden der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft, der gleichzeitig den Vorsitz führt. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach der Satzung der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft.
- 5.2. Der Stiftungsbeirat wird auf die Dauer der Amtszeit der Vorstandschaft der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft durch die Vorstandsmitglieder dieser Gesellschaft bestimmt.
- 5.3. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich tätig; sie haben allenfalls Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- 5.4. Der Stiftungsbeirat tritt zusammen, sooft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

6. Beschlußfassung

- 6.1. Der Stiftungsbeirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsbeirat kann auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend schriftlich zu bestätigen.
- 6.2. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirats, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Regensburgischen Botanischen Gesellschaft am 1. Februar 1993 und dem Senat der Universität Regensburg in seiner Sitzung vom 26. Mai 1993

Regensburg, den 26. Mai 1993

Regensburgische Botanische

Universität Regensburg

Gesellschaft

Universität Regensburg

1. Vorsitzender

Der Rektor

gez. Prof. Dr. A. Bresinsky

gez. Prof. Dr. H. Altner